

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 5 K 1001/08.F.A (2)



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5276627 - 423 -

Beklagte,

wegen      Verbots der Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 5. Kammer, durch Richter am VG Steier als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2008 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **TATBESTAND**

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, reiste 1990 im Alter von 8 Jahren zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag. Die Mutter begründete damals ihren Asylantrag damit, dass die Familie von den Mudjahedin bedroht worden sei, dass keine männliche Person im Hause sie habe unterstützen können - der Ehemann sei getötet worden - und sie von beiden Seiten bedroht worden seien. Sie hätten fliehen müssen.

Nach Ablehnung des Asylantrages durch Bescheid des Bundesamtes vom 25. Oktober 1993 verpflichtete das Verwaltungsgericht Frankfurt mit Urteil vom 22.11.1994 (Az.: 5 E 13933/93) das Bundesamt zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 Ausländergesetz hinsichtlich Afghanistan. Mit Bescheid vom 11.07.1995 stellte das Bundesamt entsprechend Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AusIG hinsichtlich Afghanistan fest.

Mit Bescheid vom 26.03.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 11.07.1995 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorliegt und stellte in Ziffer 2 dieses Bescheides fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.

Zur Begründung ist in dem Bescheid, auf den wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, ausgeführt, dass sich die Lage in Afghanistan grundsätzlich geändert habe und auch

die Sicherheits- und Versorgungslage zumindest im Raum Kabul nicht derart schlecht sei, dass von einer extremen Gefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auszugehen wäre.

Gegen diesen am 31.03.2008 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 14.04.2008 Klage erhoben, die er nicht weiter begründet hat. In der mündlichen Verhandlung hat er noch vorgetragen, aufgrund seines langen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sei ihm eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 26.03.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides sowie auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes beispielsweise in dem Urteil vom 12. Juni 2008 (Az.: 8 UE 3056/06).

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2008 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit Bescheid vom 11.07.1995 festgestellten Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes ist § 73 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz. Nach dieser Vorschrift ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes - und dementsprechend § 53 Abs. 4 des

früheren Ausländergesetzes - vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zutreffend hat das Bundesamt in seinem Bescheid zunächst ausgeführt, dass sich die Verhältnisse in Afghanistan, insbesondere in Kabul, seit 1995 grundlegend geändert haben und somit zunächst die Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben sind. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes verwiesen.

Einem Widerruf steht auch nicht entgegen, dass bei dem Kläger derzeit Abschiebungshindernisse insbesondere im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen (wie das Bundesamt zutreffend auch in dem streitgegenständlichen Bescheid in Ziffer 2 festgestellt hat), so dass auch insoweit die Aufhebung des Bescheides nicht verlangt werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Frankfurt und des Hessischen VGH kann sich der Kläger als junger, allein stehender Afghane ohne nennenswertes Vermögen, ohne Berufsausbildung und ohne schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland dort ein Leben am Rande des Existenzminimums finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft integrieren. Dies hat der Hessische VGH in seiner Entscheidung vom 12. Juni 2008 (Az.: 8 UE 3056/06) unter Auseinandersetzung mit den jüngeren Auskünften und Stellungnahmen zur Lage in Afghanistan - insbesondere des letzten Lageberichtes des Auswärtigen Amtes, des Gutachtens von Dr. Danesch vom 4. Dezember 2006, des Gutachtens von Amnesty International vom 17. Januar 2007, des Gutachtens des Herrn Rieck vom 15. Januar 2008 und des Gutachtens des Dr. Glatzer vom 31. Januar 2008 - entschieden und entsprechend begründet. Dieses Urteil war Gegenstand der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung. Zur weiteren Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in diesem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Das Gericht teilt die darin vertretene Ansicht, dass auch anhand der neueren Gutachten und Stellungnahmen jungen und gesunden, arbeitsfähigen Männern eine Rückkehr zumindest nach Kabul zuzumuten ist, auch wenn sie besonders anfänglich nur mit Schwierigkeiten ihr Dasein fristen können. Dies gilt auch im Falle des Klägers, der bereits seit achtzehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland ist. Dabei geht das Gericht hier davon aus, dass der Kläger bei einer unterstellten Rückkehr nach Kabul dort tatsächlich ohne

Familienangehörige oder familiäre Unterstützung zu leben hat, obwohl dies substantiiert so von dem Kläger nicht behauptet worden ist. Auch wenn der Kläger bereits seit achtzehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt, so spricht das nicht zwingend dafür, dass keine familiären Bande mehr zu Verwandten in Afghanistan, die dort nach wie vor aufenthältlich sind, bestehen. Angesichts der großfamiliären Strukturen, der Dauerhaftigkeit und Bedeutung solcher familiärer Bindungen in der afghanischen Gesellschaft, ist es rein spekulativ zu unterstellen, allein eine langjährige Abwesenheit stünde einer Rückkehr in einen großfamiliären Verband entgegen. Aber auch wenn man davon ausgeht, dass der Kläger keinen familiären Anschluss in Afghanistan mehr finden kann, so ist er nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtes Frankfurt in der Lage, dort zumindest am Rande des Existenzminimums zu leben. Letztlich sei auch noch darauf hingewiesen, dass der Kläger nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung fünf Geschwister in der Bundesrepublik Deutschland hat, die alle mittlerweile eingebürgert sind und über einen Arbeitsplatz und eigenes Einkommen verfügen. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass der Kläger bei einer unterstellten Rückkehr nach Afghanistan dort nicht auf die Hilfe seiner in Deutschland lebenden Geschwister zählen könnte.

Im Ergebnis ist die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**